

VERFAHRENSHINWEISE

1. Aufstellungsbeschuß (§ 2 Abs. 1 BauGB)

Der Gemeinderat hat die Aufstellung des Bebauungsplanes in seiner Sitzung vom 4.6.1988 beschlossen.

Der Beschuß wurde mit Bekanntmachung vom 14.8.1987 ortsüblich bekanntgemacht.

2. Öffentliche Unterrichtung und Anhörung (§ 3 Abs. 1 BauGB)

Die öffentliche Unterrichtung und Anhörung fand am 16.9.1987 im Rathaus der Gemeinde Karlsfeld statt (Bekanntmachung vom 14.8.1987).

3. Öffentliche Auslegung - Bürgerbeteiligung (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Der vom Gemeinderat gebilligte Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung vom 22.12.1987 bis 22.1.1988 im Rathaus der Gemeinde Karlsfeld öffentlich ausgelegt. Auf die öffentliche Auslegung wurde mit Bekanntmachung vom 8.12.1987 hingewiesen.

Gemeinde Karlsfeld, 25.1.1988



.....
1. Bürgermeister

4. Satzungsbeschuß (§ 10 BauGB)

Der Gemeinderat hat mit Beschuß vom 24.3.1988 den Bebauungsplan (Zeichnung und Text) als Satzung beschlossen.

Gemeinde Karlsfeld, 25.3.1988



.....
1. Bürgermeister

5. Anzeige (§ 11 BauGB i.V.m. § 2 der Zuständigkeitsverordnung zum Baugesetzbuch vom 07.07.1987)

Vom Landratsamt Dachau wurde mit Schreiben vom 11.5.1988, Nr. 40/610-4/3 keine Verletzung von Rechtsvorschriften, die eine Versagung der Genehmigung nach § 6 Abs. 2 BauGB rechtfertigen würde, geltend gemacht.

Gemeinde Karlsfeld, 27.5.1988



[Handwritten signature]
.....
1. Bürgermeister

6. Bekanntmachung (§12 BauGB)

Der angezeigte Bebauungsplan wird mit der Begründung ab 31.5.1988 zu jedermanns Ansicht im Rathaus der Gemeinde Karlsfeld öffentlich ausgelegt.

Die Anzeige und die Bereithaltung sind am 31.5.1988 ortsüblich durch Anschlag an den Bekanntmachungstafeln bekannt gemacht worden.

Gemeinde Karlsfeld, 30.6.1988



[Handwritten signature]
.....
1. Bürgermeister

Gegen diesen Bebauungsplan wurde vom Landratsamt Dachau mit Bescheid vom 11.05.1988 Nr. 40/610-4/3 nach § 11 Abs. 3 S. 1 BauGB i. V. m. § 2 Abs. 2 der Zuständigkeitsverordnung zum BauGB keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht, die eine Versagung der Genehmigung nach § 6 Abs. 2 BauGB rechtfertigen würde.



Dachau, den 08.08.1988
Landratsamt Dachau
i.A. *[Handwritten signature]*

Seitz
Oberregierungsrätin